

Signatur: 2026.SR.0144
Geschäftstyp: Motion
Erstunterzeichnende: Tobias Sennhauser (TIF)
Mitunterzeichnende: Gourab Bhowal, Matteo Micieli, Raffael Joggi
Einreichdatum: 23. April 2026

Motion: Keine Feuerpferde in Bern – Verbot von Feuer- und Pyrotechnik-Shows mit Tieren

Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

Die rechtlichen Grundlagen der Stadt Bern, insbesondere das Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement, FWR; SSSB 551.4), so zu ändern, dass der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände sowie offener Flammen – namentlich Fackeln, Flammenreifen und Flammenwerfer – in unmittelbarer Nähe von Tieren im Rahmen öffentlich zugänglicher Veranstaltungen im Stadtgebiet untersagt wird.

Begründung

Am 24. April 2026 veranstaltet die BEA in Zelthalle 14 die Show «Feuerpferde» des Freiburger Western Show Teams, die mit Fackeln, Flammenreifen und Flammenwerfern arbeitet.¹²

Der Brand in Crans-Montana zeigt exemplarisch, welche erheblichen Risiken Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Innenräumen bergen kann. Der Walliser Staatsrat hat in der Folge Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Räumen verboten.³ Für Bern ist das das Signal, bestehende Regelungslücken zu schliessen, bevor sich Vergleichbares ereignet.

Offene Flammen in einer Zelthalle sind für sich ein Brandrisiko. Kombiniert mit Fluchttieren potenziert sich dieses Risiko: Ein panisches Pferd kann in Sekunden zur unkontrollierbaren Gefahr für Zuschauer:innen und Einsatzkräfte werden. In einer geschlossenen Halle fehlt jeglicher Fluchtraum. Auch für die Tiere sind solche Shows problematisch. Das Pferd ist ein Fluchttier. Pferde reagieren auf als bedrohlich wahrgenommene Reize instinktiv mit einer Flucht- oder Alarmreaktion. In menschlich kontrollierten Umgebungen kann sich Stress auch in Verhaltenshemmung oder Immobilität statt offener Flucht zeigen.⁴ Ruhiges Verhalten schliesst dabei Stress nicht aus. Zudem bergen offene Flammen ein unmittelbares Verletzungsrisiko für Tiere, etwa durch Verbrennungen von Fell, Mähne oder Schweif.

Das FWR erfasst heute nur Feuerwerkskörper nach Sprengstoffverordnung. Fackeln und Brennstoff-Flammenwerfer sind nicht ausdrücklich geregelt, obwohl sie das Schutzgut des FWR – Personen, Tiere und Sachen (Art. 3 FWR) – in mindestens gleichem Mass berühren. Diese Motion präzisiert die bestehende Regelung polizei- und sicherheitsrechtlich in der anerkannten kommunalen Kompetenz für Gefahrenabwehr und Immissionsschutz, ohne in die Tierschutzgesetzgebung des Bundes (Art. 80 BV) einzugreifen.

¹ https://bea-messe.ch/de/conference_talks/6039

² <https://www.fmwesternshowteam.ch/>

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Brandkatastrophe_von_Crans-Montana

⁴ <https://www.intechopen.com/chapters/82170>